

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Götz in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 14 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 86.

Preisdruck-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 27. Oktober.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 24. Oktober 1916.

Terminfalender

Mittwoch, den 1. November d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni v. Js. — R. A. 5514 — betreffend Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat Oktober 1916.

Der Kreisaußschuß des Oberwestermäldkreises.

Terminfalender

Mittwoch, den 25. d. Mts. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 14. v. Mts. — Tgb. Nr. R. G. 2114 — betreffend Bestandsanmeldung über Hülsenfrüchte.

Marienberg, den 20. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Telegramm

aus Berlin vom 17. 10. 16. an Provinzialkartoffelstelle Cassel.

Brennereibesitzern dürfen 25 Prozent der zur Leistung des zugelassenen Durchschnittsbrandes benötigten eigenen Kartoffeln für Lieferung von Speisekartoffeln abgefordert werden.

Reichskartoffelstelle.

Marienberg, den 20. Oktober 1916.

Abdruck den Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Anordnung über die Einführung von Reichs-Brotmarken.

Auf Grund des § 50 Absatz II. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Direktorium der Reichsgetreidestelle (schwarz-weiß-rote) Reichs-Reisebrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundesstaaten besondere Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken) eingeführt sind, an die Stelle dieser Ausweise.

§ 2.

Der Brotkarten-Abmeldechein, kommt bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthaltsortes in Wegfall. Er wird auch bei längerer Abwesenheit durch Ausgabe von Reichs-Reisebrotmarken ersetzt.

§ 3.

Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 g Gebäck. An Stelle des Gebäcks kann Mehl in dem von den Landeszentralbehörden oder den Kommunalverbänden bestimmten Verhältnis und Umfang beansprucht werden. Die Einlösung der Reichs-Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

§ 4.

Die Reisebrotmarken, Hefte und Bogen, werden gegen Erstattung der Herstellungskosten von dem Direktorium der Reichsgetreidestelle an die Kommunalverbände durch Vermittlung der Landeszentralbehörden auf Bestellung geliefert und dürfen von den Kommunalverbänden nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrotmarken nur im Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um eine den bezogenen Reisebrotmarken entsprechende Getreidemenge. Die Landeszentralbehörden können für die Ausgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger andere Anordnungen treffen.

§ 5.

Jedem Kommunalverband werden $\frac{3}{4}$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrotmarken lauten, von seinem übernächsten Monatsbedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

§ 6.

Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwen-

deten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, auf welche sie lauten, ist von dem Kommunalverband durch Vermittlung der Landeszentralbehörde dem Direktorium der Reichsgetreidestelle anzuzeigen und wird dem Kommunalverband zu $\frac{3}{4}$ in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

§ 7.

Belorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Brotmarken an das Direktorium der Reichsgetreidestelle zurück, so wird lediglich die nach § 5 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

§ 8.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Reisebrotmarken durch eine andere Stelle als das Direktorium der Reichsgetreidestelle ist ohne dessen Genehmigung verboten.

Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

§ 9.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeführten Brotmarken für den Reiseverkehr (Landesbrotmarken, Reisebrotmarken, Gastmarken, usw.) dürfen noch bis zum 1. Dezember 1916 verwendet werden. Ihre Ausgabe ist nur noch bis zum 1. November gestattet.

Berlin, den 14. September 1916.

Direktorium der Reichsgetreidestelle.

gez. Reichel.

Erläuterung zur Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916, betr. die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren und die hier von ausgeschlossenen Gegenstände.

A. Zur Verordnung des Bundesrats.

Zu § 1.

1. Alle Web-, Wirk- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse fallen mit den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Ausnahmen unter die Verordnung, auch wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind.

2. Waren, die aus dem Ausland eingeführt sind, oder aus Rohstoffen hergestellt sind, die aus dem Ausland eingeführt sind, fallen unter die Verordnung.

3. Lieferungen nach dem Ausland fallen nicht unter die Verordnung.

4. Webstoffe aus Textilien fallen unter die Verordnung.

5. Es fallen nicht unter die Verordnung:

a) Schuhwaren, die nicht in vollem Umfang aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt sind, also insbesondere alle Schuhe mit Leder-, Gummi- oder Filzsohlen.

b) Lederhandschuhe mit Stoffutter,

c) Linoleum,

d) Alle Waren aus Filz, Watte,

e) Alle Spinnstoffe und aus ihnen gefertigte Erzeugnisse z. B. Garne, gesponnene Posamentierwaren.

Zu § 7, Absatz 1.

6. Fabrikanten, die ihre Erzeugnisse im Großen veräußern, sind nicht „Gewerbetreibende, die Großhandel betreiben.“ Mit Ausnahme der Fabrikation von Bekleidungsstücken gilt daher § 7 Absatz 1 nicht für Fabrikanten.

7. Die Veräußerung eines ganzen Warenlagers an einen Käufer unter Auflösung des Geschäfts, insbesondere um die Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen, fällt nicht unter § 7, Absatz 1.

8. Veräußerung von Teilen eines Warenlagers fällt unter § 7, Abs. 1.

9. Firmen, die für ihre Angestellten Arbeitskleidung und Arbeitsschutzkleidung herstellen, gelten als Verbraucher im Sinne von § 10. Daher gilt § 7 Absatz 1 nicht für derartige Lieferungen, wohl aber § 11.

Zu § 7, Abs. 11.

10. Die Herstellung von Bekleidungsstücken ohne Bestellung für den eigenen Kleinverkauf des Herstellers ist nicht zulässig.

Zu § 7, Absatz 11, und §§ 8, 11.

11. Maßschneiderei ist Anfertigung von Ober- oder Unterbekleidung auf Bestellung nach Maß.

Zu § 8 Abs. 1.

12. Waren, die vom Verbraucher bis zum 12. Juni fest gekauft waren, aber noch beim Verkäufer lagern, sind nicht in die Inventur aufzunehmen.

Zu § 8 Abs. 11.

13. Die Inventur ist vom gesamten Vorrat der für den Groß- und Kleinhandel bestimmten Waren aufzunehmen, nicht von den Kleinhandelswaren allein. Vom gesamten Vorrat dürfen 20 Prozent im Kleinhandel verkauft werden.

Zu § 8, Absatz III.

14. Waren, die nach Abschluß der Inventur in den Besitz des Kleinhandlers kommen, können verkauft werden und sind nicht zu inventarisieren. Ihr Verkauf ist aber unter die 20 Prozent vom Inventurwerte der inventarisierten Waren einzurechnen.

15. Unter „Art“ ist die Zusammenfassung von Waren nach der für den Verkauf in Abteilungen üblichen Weise zu verstehen. Wo solche nicht bestehen, können als je eine Art zusammengefaßt werden:

Wollene Kleider- und Mantelstoffe für Herren und Knaben und Damen und Mädchen,
Baumwollene Kleider- und Schürzenstoffe,
Wäschestoffe,
Handschuhe,
Strümpfe,
Sämtliche Trikotagen außer Strümpfen,
Mäntel, Kleider und Blusen für Damen und Mädchen, Unterröcke,
Fertige Anabenanzüge, Paletots und ähnliches,
Fertige Herrenanzüge, Paletots und ähnliches,
Fertige Damenwäsche,
Fertige Herrenwäsche,
Stoffschuhe,
Sonstige Waren.

16. Nach Abschluß der Inventur in einer Art kann der Verkauf in dieser Art wieder begonnen werden, auch wenn die Inventur der übrigen Arten noch nicht abgeschlossen ist.

Zu § 10.

17. Maßschneider sind nicht Verbraucher von Schneiderbedarfsartikeln, sondern den Kleinhandlern gleichgestellt (§ 11).

18. Siehe auch oben Ziffer 9.

B. Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers.

(Freiliste.)

19. Web-, Wirk- und Strickwaren, die nicht in dem Verzeichnisse der Bekanntmachung aufgeführt sind, fallen in vollem Umfang unter die Bundesratsverordnung (Vergl. hierzu auch oben A, Ziffer 1—5).

20. Für die in der Freiliste aufgenommenen Waren gilt der § 8 der Bundesratsverordnung nicht; sie sind nicht zu inventarisieren.

21. Wachs- und Wachstuchtaschen sind frei.

Zu Nr. 4, 12—15, 20, 32—34.

22. Stoffe aus Mischungen von Wolle mit anderen Garnen, insbesondere mit Baumwolle, sind als Wolle anzusehen.

Zu Nr. 1 und 2.

23. Sammete, ganz oder der Flor aus Seide, sind Seidenstoffe.

Zu Nr. 3 und 9.

24. Seidenplüschdecken fallen unter Nr. 3 oder 9 der Freiliste.

Zu Nr. 4.

25. Pulswärmer, Leibbinden, Lungen- und Kopfschützer sind nicht frei.

26. Baumwollene genähte Handschuhe sind nicht frei.

Zu Nr. 7.

27. Hauben sind Mützen.

Zu Nr. 9.

28. Steppdecken sind Bettüberdecken.

29. Nur abgepaßte farbige Tischdecken sind frei, nicht Stückerware.

30. Matratzen und fertige Betten sind frei.

Zu Nr. 10.

31. Möbelkattune sind Möbelstoffe.

Zu Nr. 11.

32. Tülle selbst sind nicht frei.

33. Baumwollene Battiste und Krepps siehe unter Ziffer 35.

Zu Nr. 13.

34. Baumwollene Belvets fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

35. Baumwollene Battiste und Krepps fallen unter Nr. 13 der Freiliste.

Zu Nr. 17.

36. Unter konfektionierten genähten Weißwaren werden verstanden: Bäckchen, Rüschchen, Halskrausen, Jabots und Ähnliches.

Zu Nr. 19.
37. Wickelgamaschen sind frei.
38. Uniformen für bürgerliche Beamten sind nicht frei.
39. Siehe auch oben Ziffer 25.
40. Unter Herrengarderobe ist auch Burschen- und Knabengarderobe zu verstehen.

Zu Nr. 20.
41. Auch Mädchenkonfektion, einschließlich Mädchenmäntel, die erst nach dem 6. Juni 1916 fertiggestellt ist, ist frei, soweit sie die angegebenen Preisgrenzen übersteigt.
42. „Im Besitz der Kleinhandl. befinden“ gilt für den 10. Juni 1916.

Zu Nr. 22.
43. Unter Damenwäsche ist auch Mädchenwäsche zu verstehen.

Zu Nr. 27.
44. Halbwoollene Schlafdecken sind nicht frei.

Zu Nr. 34.
45. Bezieht sich auf jedes Stück, das bis zu der bezeichneten Länge abgeschnitten wird, nicht nur auf Reststücke. Das abgeschnittene Stück ist nicht in die 20 Prozent nach § 8 Absatz III der Bundesratsverordnung einzureichen.

Berlin, den 21. Juni 1916.
Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit der Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-Silizium (hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammenfassung verboten. Veräußerung und Lieferung von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin W 9, Pöhlstraße 10/11, ferner an die Eisen-Zentrale G. m. b. H., Berlin S. W. 11, Königgräberstraße 97/99, sowie an solche Firmen, die sich durch ein schriftliches Abkommen mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als von dieser mit dem Ankauf von Ferro-Silizium beauftragt, ausweisen können.

Uebertretungen (oder Aufforderungen oder Anreizen zur Uebertretung dieses Verbotes werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 16. Oktober 1916.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1916.
Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) und der zugehörigen preussischen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage, erteile ich hiermit den Organisationen des Roten Kreuzes im Regierungsbezirk Wiesbaden, der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. und dem Ortsausschuß für Kriegsfürsorge in Biebrich a. Rh. die widerrufliche Erlaubnis zum Zwecke der Versorgung der Truppen, der Lazarett- und der Angehörigen von Krieger mit Weihnachtsgaben, Geld und Liebesgaben (mit Ausnahme von Wollstoffen) in den Monaten Oktober November und Dezember 1916 zu sammeln. Die Personen, die bei Sammlungen an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden, sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen. Die Sammlungen einer jeden Organisation haben sich auf deren Bezirk zu beschränken.

Der Regierungspräsident.
gez.: v. Gilydi.

Marienberg, den 25. Okt. 1916.
Abdruck zur allgemeinen Kenntnis.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Marienberg, den 25. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betrifft: Einkommensteuer-Veranlagung.

Sobald die Personenstandsaufnahme und Aufstellung des Personen-Verzeichnisses beendet sind, muß ungeachtet mit der Anfertigung der Kartenblätter begonnen werden. Kartenblätter müssen vorhanden sein für jeden einzelnen Steuerpflichtigen, welcher

- a) bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. veranlagt war und dieses Einkommen und Vermögen noch besitzt,
- b) nach den erfolgten Ermittlungen mehr als 900 Mk. Einkommen oder mehr als 6000 Mk. Vermögen besitzt,
- c) gemäß § 19 oder § 20 des Einkommensteuergesetzes oder gemäß § 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungsteuergesetzes, von der Staatssteuer befreit ist. Im einzelnen bemerke ich bezgl. der Anfertigung: Die laufende Nummer des Kartenblatts, welche der Nummer der Kontrollliste entsprechen muß, ist auf der ersten Seite oben in der wagrechten Spalte 1 unter 1916 einzutragen. Hierunter kommt die entsprechende Nummer des Personenverzeichnisses.

Die Eintragung der Haushaltsangehörigen muß genau der betr. Eintragung im Personenverzeichnis (Spalte 4, 5 und 6) entsprechen. Das Alter der einzelnen Haushaltsmitglieder darf nicht fehlen.

Bei sämtlichen Personen, für welche Kartenblätter

anzufertigen sind — siehe oben unter a, b, c — sind die Besteuerungsmerkmale unter Beachtung der Bestimmungen der Artikel 3–25 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz der Fassung der Bekanntmachung von 1906 — Extra-Beil. zum Amtsbl. Nr. 41, 1906 genau zu ermitteln und auf der 2. und 3. Seite einzutragen.

Bei provisorischen Besitzüberweisungen kann das Einkommen daraus nur den Nutznießern angerechnet werden, während Eigentümer die Ergänzungssteuer zu entrichten hat. In derartigen Fällen ist bei dem Eigentümer stets der ganze Besitz an Liegenschaften in Sp. 22 einzutragen und hierunter kurz anzugeben wie groß die abgetretenen Grundstücke sind, wer z. Bt. Nutznießer und unter welcher Nr. der Kartenblätter oder oder der Gemeindesteckerliste derselbe eingetragen ist. Selbstredend muß es in allen Fällen zweifellos feststehen, daß eine Abtretung überhaupt stattgefunden hat.

Bezüglich der Anwendung von Normalfähn zur Berechnung des Einkommens aus landwirtschaftlich benutzten Grundstücken verweise ich auf meine Verfügung vom 4. September 1916 St. 1471.

Die infolge der Mobilmachung in den Heeresdienst eingetretene Personen — soweit sie ihre Wohnung beibehalten haben — sind wie die „aus andern Gründen etwa abwesenden Personen“ einzuschätzen.

Nach Lage des Einzelfalles muß geprüft werden, ob etwa ein Wegfall oder eine wesentliche Änderung der Einkommensquelle vorliegt; trifft dies zu, so ist nicht mit dem Ergebnis des letzten Jahres (1916), sondern mit dem mutmaßlichen Ertrag für das Steuerjahr 1917 zu rechnen.

Indem ich wiederholt darauf hinweise, daß die Steuerpflichtigen nur „alphabetisch“ in das Personenverzeichnis und somit auch in die Kontrollliste und Rolle eingetragen werden dürfen, ersuche ich auf eine genaue und gut leserliche Ausfüllung der Spalten in sämtlichen Listen Bedacht zu nehmen.

Falls es angebracht ist an Censiten, die bisher mit weniger als 3000 Mk. Einkommen veranlagt waren, zur Aufklärung von Einkommensverhältnissen eine besondere Aufforderung zur Steuererklärung zu richten, wollen Sie mir dieselben unter näherer Begründung bis zum 20. November d. J. namhaft machen.

6. Nachdem diese Arbeiten sämtlich erledigt sind werden in den Gemeinden, welche einem vereinigten Voreinschätzungsbezirk angehören.

1. Personenverzeichnis in Verbindung mit der Gemeindesteckerliste 1916 und 1917;
2. Staatssteuer-Kontrollliste für 1916 und 1917;
3. Kartenblätter, in Brauch befindliche, sowie aus-rangierte;
4. Staatssteuerrolle für 1917;
5. Lohnauskünfte der Arbeitgeber;
6. Verzeichnis, sowie die Auszüge nach Formular 7 — physische Personen pp. — spätestens bis zum 4. Nov. d. Js. an den Vorsitzenden der „Voreinschätzungs-kommission“ abzugeben.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 25. Oktober 1916.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat darauf hingewiesen, daß die gesammelten Brennesseln bis Anfang November zur Ablieferung gelangen müssen. Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen etwa noch gesammelte Mengen Brennesseln lagern, ersuche ich, für die Ablieferung Sorge zu tragen und sich dieserhalb mit der Refassefabrik-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 66 Wilhelmstraße 91 in Verbindung zu setzen.

Der Königl. Landrat.

Marienberg, den 25. Oktober 1916.

Herbstferien der Volksschulkinder.

Zufolge Anordnung des Herrn Kultusministers vom 9. Okt. und der Kgl. Reg. vom 10. d. Mts. sind die Herbstferien in den Volksschulen in Bedarfsfällen bis zur vollen Beendigung der Kartoffelernte zu verlängern. Die Herren Kreisschulinspektoren sind ersucht, das Erforderliche zu veranlassen. Entsprechende Anträge sind daher bei Letzteren anzubringen.

Der Königl. Landrat.

Igb. Nr. A. A. 9364.

Marienberg, den 21. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich den Stundenplan an der gewerblichen Fortbildungsschule Kropbach für das Winterhalbjahr 1916/17 zur öffentlichen Kenntnis:
Sachunterricht: Mittwochs von 1½–5½ Uhr nachm.,
Zeichenerunterricht: Sonntags von 8–10 Uhr vormittags.

Die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden werden um entsprechende örtliche Bekanntmachung und Aufstellung eines, bis zum 2. November tr. an den Vorsitzenden des Gewerbevereins Kropbach einzusendenden Verzeichnisses über die in ihrer Gemeinde vorhand. fortbildungspflichtig Arbeiter ersucht.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Marienberg, den 24. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Es herrscht besonders große Nachfrage nach folgenden Holzsorten:

Nadelholz, vorwiegend Starkholz, zum Stellungs-

bau und für Verkleidungen und Marine,

über 30 cm starkes glattes Nutholz von Buche und Birke zu Gewerkschaften (Königl. Gewerkschafts-Erfurt)

Papierholz, Grubenholz, Buchenholz zu Verkleidungszwecken, zu Leisten, Holzbohlen und Fässern, starke Eschen für die Flugzeuge, Birken zu Flugzeugen und landwirtschaftliche Maschinen, Erlen,

langschäftige, über 30 cm starke Linden.
Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Holz-fällungen nach Möglichkeit zu fördern. Etwaige Anträge auf Ueberhiebe über den Normaleinschlag sind mir vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Marienberg, den 24. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915 — A. A. 3147 — ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs-Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Oktober 1916 gemachten Gesamtaufwand in Mk. für Kriegswohlfahrtspflege, getrennt nach den vorgeschriebenen drei einzelnen Titeln anzufertigen und bis zum 1. November d. Js. bestimmt vorzulegen. Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Kreis-Ausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 24. Oktober 1916.

Betr. Herstellung von Del aus Bucheckern.

Zur Verhütung von Uebertretungen der erlassenen Verordnung über Bucheckern bei Herstellung von Del für die Sammler weise ich auf § 1 der genannten Verordnung besonders hin. Hiernach dürfen Delmüller die zur Herstellung von Del von den Sammlern zurückbehaltenen Mengen Bucheckern nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnischeines verarbeiten und zur Verarbeitung annehmen.

Die Ortsbehörde des Wohnortes des Sammlers stellt die Erlaubnisheine aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter (Delmüller) der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Delmüllern Ihrer Gemeinde dies bekannt zu geben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich weiter, die Erlaubnisheine erst dann auszustellen, wenn der betr. Sammler bei der eingerichteten Sammelstelle den beschlagnahmten Teil seiner Bucheckernsammlung abgeliefert hat.

Eine Liste über die erteilten Erlaubnisheine, aus denen Name des Sammlers sowie die zur Delbereitung freigegebene Menge in kg ersichtlich sein muß, wollen Sie anlegen und gewissenhaft führen.

Der Kreis-Ausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Igb. Nr. A. A. 9325.

Marienberg, den 19. Oktober 1916.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend aufgeführten Gemeinden bzw. Kirchenvorstände.

Der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden hat durch Verfügung vom 13. Oktober 1916 Pr. I 13 1170 die Kulturpläne der Gemeindewaldungen für 1. Oktober 1916/17 genehmigt.

Die erforderlichen Kulturkosten stellen sich wie folgt:

Ort	mit 300 M.	Marienberg	mit 180 "
Altefeld	360	Nachtragsplan	100
Bölsberg	30	Marzhäusen	527
Nachtragsplan	135	Mörlen	380
Erbach	100	Nachtragsplan	190
Giesenhäusen	600	Müschbach	310
Hardt	40	Reunkhausen	550
Heimbörn	160	Nachtragsplan	120
Heuzert	200	Niedermörsbach	180
Kirburg	440	Rüster	175
Korb	110	Obermörsbach	140
Nachtragsplan	135	Stangenrod	60
Kropbach	200	Stein-Wingert	260
Kundert	170	Streithausen	60
Langenbach M.	—	Annau	410
Lauhenbrücken	410	Zinhain	50
Limbach	285	Marienberg Pfarrei	35
Luckenbach	370	Kirburg Pfarrei	70

Für die Bereitstellung der Kosten in den Voranschlägen pro 1917/18 ersuche ich Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 88.

8. Kompanie.

Stahl Alfred, Hof, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 3.

10. Kompanie.

Müller Karl, Berod, vermisst.

Schneider Karl, Alpenrod, vermisst.

1. Garde-Reserve-Regiment.

12. Kompanie.

Denker Otto, Marienberg, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 168.

11. Kompanie.

Hain Reinhard, Rüster, leicht verwundet.

Armierungsbataillon Nr. 87.

4. Kompanie.

Lehndecker Paul, Gehlert, an seinen Wunden gestorben.

Infanterie-Regiment Nr. 15.
10. Kompanie.
Unteroffizier Wilhelm Steup, Hof, schwer verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 118.
10. Kompanie.
Bläser Wilhelm, Steinebach, vermisst.

Königliche Kreisschulinspektion Marienberg. Marienberg, den 27. Oktober 1916.

Unter Hinweis auf die Verfügung der königlichen Regierung vom 10. Oktober d. Js., betr. Sammeln von Bucheckern, in Nr. 23 des Amtl. Schulblatts, und auf den Ministerialerlass vom 12. September 1916, in Nr. 80 der Westerbälder Zeitung, wird hiermit angeordnet, daß die Schulen überall da, wo Buchenwälder nicht zu weit entfernt sind, sich unverzüglich mit aller Kraft in den Dienst des Sammelns der Bucheckern, als eine sehr wichtige, vaterländische Sache, zu stellen haben und dadurch helfen, die reichen Schätze, die jetzt in den Wäldern liegen, zu bergen. Ueber das Ergebnis des Sammelns der Schüler erwarte ich Bericht zum 20. November d. Js.
Hepp.
An die Herren Ortschulinspektoren und Lehrer.

Der Krieg. Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 25. Oktober (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Infolge regnerischer Witterung hat gestern die Gefechtsstätigkeit im Somme-Gebiet nachgelassen; das Artilleriefeuer steigerte sich nur zeitweilig. In den Abendstunden sind französische Teilangriffe aus der Linie Vesboeufs-Rancourt vor unseren Hindernissen verlustreich und ergebnislos zusammengebrochen.

Heeresgruppe Kronprinz.
An der Nordostfront von Verdun hat ein französischer Angriff bis zum brennenden Fort Douaumont Boden gewonnen. Die Kampfhandlung dauert fort.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Ein Gasangriff der Russen an der Schtschamizlang; ebenso blieb einem Angriff russischer Bataillone bei Kol. Ostrow (nordwestlich von Luck) jeglicher Erfolg versagt.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl
Im Südtale der Waldkarpaten blieben bei Gefechten minderen Umfangs die gewonnenen Höhenstellungen in unserem Besitz.

An der Nordostfront von Siebenbürgen hat sich bei örtlichen Kämpfen die Lage nicht geändert.

Nördlich von Campolung machte unser Angriff Fortschritte.

Der Vulkan-Poß ist von deutschen und österreich-ungarischen Truppen gestürmt worden.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen

Die Verfolgung geht planmäßig weiter.
Cernavoda ist heute früh genommen. Einzelheiten sind noch nicht bekannt geworden.

Damit ist die in der Dobrußja operierende rumänisch-russische Armee ihrer letzten Bahnverbindung beraubt und ein ungemein wichtiger Erfolg erzielt.

An der mazedonischen Front.
herrscht Ruhe.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 26. Okt. (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Unsere Kampfartillerie hielt wirkungsvoll Gräben, Batterien und Anlagen des Feindes beiderseits der Somme unter Feuer.

Unsere Stellungen auf dem Nordufer wurden vom Gegner mit starken Feuerwellen belegt, die Teilvorstöße der Engländer nördlich von Courcellette, Le Sars, Gueudecourt und Vesboeufs einleiteten. Keiner der Angriffe ist geglückt; sie haben dem Gegner nur neue Opfer gekostet.

Heeresgruppe Kronprinz.

Der vorgestrichene französische Angriff nordöstlich von Verdun drang durch nebliges Wetter begünstigt, über die zerschossenen Gräben bis Fort und Dorf Douaumont vor. Das brennende Fort war von der Besatzung geräumt; es gelang nicht mehr, das Werk vor dem Feinde wieder zu besetzen.

Unsere Truppen haben zum großen Teil erst auf ausdrücklichen Befehl und mit Widerstreben, dicht nördlich gelegene, vorbereitete Stellungen eingenommen. In ihnen sind gestern alle weiteren französischen Angriffe abgeschlagen worden, besonders heftige auch gegen Fort Vaux.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nördlich des Miadziol-Sees bliesen die Russen ergebnislos Gas ab; das gleiche Mittel bereitete südöstlich von Gorodischische einen Angriff vor, der verlustreich scheiterte.

Im Abschnitt Zubilno-Zaturcy westlich von Luck machten im Abenddunkel russische Bataillone einen Vorstoß ohne Artillerievorbereitung; in unserem sofort einsetzenden Sperrfeuer brachen die Sturmwellen zusammen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.
Zwischen Goldener Bistritz und den Osthängen des Kelemen-Gebirges wurden feindliche Angriffe abgewiesen.

An der Ostfront von Siebenbürgen haben im Trotus-Tal österreich-ungarische, auf den Höhen südlich des Par Ditz bayrische Truppen den rumänischen Gegner gewonnen.

Auf den Straßen auf Sinaia und Campolung haben wir im Angriff Gelände gewonnen.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

Die Operationen in der Dobrußja nehmen ihren Fortgang.

Welchen Umfang die Rumänen ihrer Niederlage beimessen, geht daraus hervor, daß sie die große Donaubrücke bei Cernavoda gesprengt haben.

Unsere Luftschiffe bewarfen in der Nacht zum 25. Oktober Bahnanlagen bei Jetești (westlich von Cernavoda) erfolgreich mit Bomben.

Mazedonische Front.
Südlich des Prespa-Sees hat bulgarische Kavallerie Fühlung mit feindlichen Abteilungen.

Bei Kropa (an der Cerna) und nördlich von Grunista sind Vorstöße der Serben abgeschlagen worden.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Luftkrieg.

Berlin, 24. Okt. (W. B. Amtlich). Eines unserer Marineflugzeuge belegte am 23. Oktober vormittags Hafenanlagen und Bahnhof von Margate an der Themsemündung mit Bomben.

Am Nachmittag des gleichen Tages wurde an der flandrischen Küste über See ein feindliches Flugzeuggeschwader, bestehend aus drei Flugbooten und zwei Landkampfflugzeugen, von zwei deutschen Seeflugzeugen angegriffen und nach erbittertem Luftgefecht in die Flucht geschlagen. Im Laufe des Gefechts wurde ein feindliches Flugboot abgeschossen. Der Flugmeister Meyer (Karl) hat damit sein viertes feindliches Flugzeug vom Seeflugzeug aus im Luftkampf vernichtet.

Nach einiger Zeit kamen die feindlichen Flugzeuge, verstärkt durch sechs weitere Flugzeuge, zurück. Sie wurden von acht unserer Flugzeuge angegriffen und verjagt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.
Deutsche Flieger an der Somme.

WB. Berlin, 25. Okt. Die Fliegerstätigkeit an der Somme war am 22. Oktober bei klarem Wetter äußerst reger. Die deutschen Flugzeuge führten an diesem Frontabschnitt allein über 500 Flüge aus. In 209 Luftkämpfen wurde der Gegner an diesem Tage angegriffen und allein im Sommeabschnitt der Abschluß von 16 Flugzeugen einwandfrei festgestellt. Eine weitere Anzahl von feindlichen Flugzeugen mußte hinter ihrer Front nollanden. Von den an der Westfront am 22. Okt. im ganzen abgeschossenen 22 Flugzeugen sind elf bei Amiens, die Munitionslager von Carisy und Marceleave und auf das Lager Bran-sur-Somme. Der Bahnhof von Longueau geriet in Brand. Es erfolgte eine Reihe von Explosionen, die anscheinend von den Munitionszügen herrührten. Gewaltiger Feuererschein war noch lange nach dem Angriff sichtbar. In der Nacht zum 22. Oktober warfen deutsche Geschwader mehrere Tausend Kilogramm Bomben mit starker Wirkung auf den Bahnhof von Montdidier, Truppenlager und Munitionsmagazine bei Vienneourt, Chuignelles, Harbonnières und Prenart, sowie auf zur Front marschierende Kolonnen.

England verlangt chilenische Kriegsschiffe.

Bern, 26. Oktbr. Die Agencia Americana meldet, England verlange von Chile die Abtretung der beiden auf englischen Werften im Bau befindlichen Dreadnoughts „Tehrane“ und „Latorre“. Die englische Regierung habe Chile als Ersatz Tauchboote angeboten.

Vereinbarungen über die Höchstpreise für Futterrüben- und Gemüsesamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen des Preisverbandes für Gemüsesamen statt, an welchen die Preiskommission für landwirtschaftliche Samen mit je zwei Vertretern der Originalzüchter von Futterrüben und Futtermöhren der Landwirtschaft und des Samenhandels beteiligt war. Für alle Verkäufe der Artikel, für welche die Höchstpreise vereinbart sind, sollen die nachstehenden von dem Preisverband für Gemüsesamen aufgestellten Richtlinien gültig sein. Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden. — Bestehende

Verträge, wenn sie schriftlich nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Der Vorstand setzt die Höchstpreise so früh, wie die Verhältnisse es gestatten, fest.

Die Höchstpreise werden in zwei Stufen festgesetzt und zwar:

1. für den Verkauf an Verbraucher.

2. für den Verkauf an Wiederverkäufer.

Die Preise sind so festzusetzen, daß einerseits die Möglichkeit der Erzeugung und Beschaffung gewahrt wird, andererseits selbst bei im Laufe der Zeit etwa notwendig werdenden Preiserhöhungen nicht schließlich Preise erreicht werden können, die durch Ernte- und Marktverhältnisse nicht gerechtfertigt sind, so daß eine unbedeutende Uebertreibung der Ware vermieden wird.

Vor Festsetzung der Preise soll die Meinung der Regierung und der Verbraucher gehört werden.

Original- und Spezial-Züchtungen, sowie Neuheiten werden von diesen Bestimmungen nicht getroffen. — Die für Verbraucher gültigen Höchstpreise sollen den amtlichen Stellen sofort mitgeteilt werden.

Der Höchstpreis bezieht sich auf gute Qualität. Es wird dem Vorstand überlassen, auch für mindere Qualitäten Höchstpreise festzusetzen.

Geringere Qualitäten sind entsprechend billiger zu verkaufen. Verkäufe nach dem Auslande unterliegen keiner Preisbeschränkung, dürfen aber nicht zu niedrigeren Preisen, als für das Inland festgesetzt sind, getätigt werden.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der über den festgesetzten Höchstpreis hinaus vorgenommenen Preiserhöhung, mindestens aber für jeden Uebertretungsfall 50 Mark.

Für Uebertretungen der sonstigen Bestimmungen, auch bei Angeboten, in denen die Höchstpreise überschritten sind, selbst wenn die Angebote nicht zum Geschäft führen, setzt der Vorstand Vertragsstrafen nach eigenem Ermessen bis zur Höhe von tausend Mark für den Einzelfall fest.

Die Lieferung geringerer Qualitäten zum Höchstpreise ist nur dann straffällig, wenn es sich offensichtlich um eine beabsichtigte Umgehung der Höchstpreise handelt. Streitigkeiten hierüber sind durch ein Gutachten von drei Sachverständigen zu entscheiden, von denen der Beschuldigte einen ernennen kann, währt die beiden anderen vom Vorstand bestimmt werden.

Anträge auf Änderungen von Höchstpreisen und sonstigen Bestimmungen sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat das Recht, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn er die Uebertretung gewinnt, daß nur ein Versehen, nicht aber eine bewusste Uebertretung vorliegt.

Die Mitglieder sind durch Verpflichtungsscheine zu binden, die festgesetzten Höchstpreise und die sonstigen Bestimmungen innezuhalten, die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen anzuerkennen, sowie Verzicht zu leisten auf jeden Rechtsanspruch gegen den Verband, den Vorstand und seine Mitglieder für Schäden, die ihm etwa aus den Maßnahmen des Verbandes oder des Vorstandes erwachsen könnten.

Der Preisverband soll es sich zur Aufgabe machen, den realen Handel zu schätzen, und soll geeignete Mittel ergreifen, um den im allgemeinen Interesse aufgestellten Handelsbedingungen allgemeine Geltung zu verschaffen.

Der Vorstand soll die Unterstützung der Regierung für die Durchführung der Bestrebungen des Verbandes erbitten.

Für die nachstehend aufgeführten Artikel gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Höchstpreise werden in drei Stufen festgesetzt: I. für den Verkauf an Verbraucher, II. für den Verkauf an Wiederverkäufer, III. für den Großhandel.
2. Für Mengen unter 50 kg dürfen die vor dem Kriege gebräuchlichen Zuschläge berechnet werden.
3. Für Futterrüben- und Futtermöhren gelten die „Deutschen Normen für den Handel mit Futterrüben und Futtermöhren 1914“.

Die Frage der Sätze.

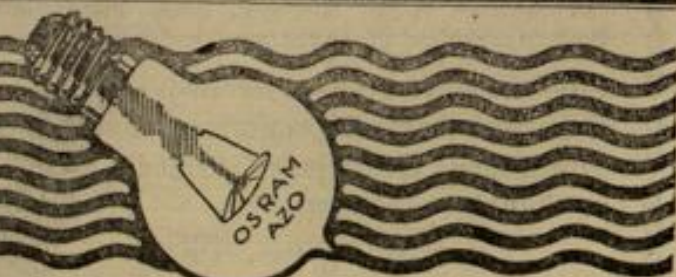
Da die Erhaltung der Sachbestände in dieser Zeit eine national-wirtschaftliche Notwendigkeit ist, sollen die Verkäufer von den Kunden Stellung der nötigen Füllmengen verlangen. Wo dies nicht möglich ist, soll der Samen in Beihäfen geliefert werden, die, um auf die Kunden einen Druck zur Rücksendung auszuüben, zu den heutigen hohen Preisen in Rechnung gestellt, jedoch bei freier Rücksendung innerhalb einer bestimmten Zeit zu dem berechneten Preise abzüglich 20% Abnutzungsgebühr gutgeschrieben werden.

Höchstpreise
vereinbart in der Sitzung im Landwirtschaftsministerium am 23. September 1916.

Alle Preise verstehen sich per 50 kg und alle Geschäfte unter Zugrundelegung der vorstehenden Richtlinien.

	Stufe 1. Höchstpreis für den Verkauf an Verbraucher	Stufe 2. Höchstpreis für den Verkauf an Wiederverkäufer	Stufe 3. Höchstpreis für den Großhandel
I. Futterrüben (Futterrüben, Dickschulter, Burgunderrüben)			
Gruppe 1: Eckenfurter u. ähnl. walzenförm. Sorten, ferner Golden Tankard, Oberndorfer, Leutewitzer, Bauriac, Lanke, Futter- zucker und ähnliche weiße	95,—	85,—	75,—
Gruppe 2: Mammut, Fla- schen, Oliven, Pfahl, Klumpen und ähnliche Sorten	85,—	75,—	65,—
II. Futtermöhren			
1. Weiße, grünköpfige, Samen mit Bart	400,—	380,—	320,—
Abgeriebener Samen	650,—	600,—	550,—
2. Verbess. weiße grünköpfige Samen mit Bart	450,—	400,—	380,—
Abgeriebener Samen	700,—	650,—	600,—
3. Halblange gelbe Saalfelder Samen mit Bart	500,—	450,—	400,—
Abgeriebener Samen	800,—	700,—	650,—
4. Gelbe stumpfe Pfälzer Goldgelbe stumpfe Lobberichter Lange gelbe Sächtelner Samen mit Bart	600,—	550,—	500,—
Abgeriebener Samen	900,—	850,—	800,—
5. Orangegelbe grünköpfige Riesen Samen mit Bart	550,—	500,—	450,—
Abgeriebener Samen	850,—	800,—	700,—
III. Kohlrüben (Futterrüben)			
(Erdkohlrüben, Druken, Dorfschen)			
1. Weiße rotgrünhäut. Riesen	200,—	180,—	160,—
2. Gelbe rotgrünhäut. Riesen	200,—	180,—	160,—
3. Weiße pomerische Riesen	210,—	190,—	170,—

Niedrigerkerzige
Osram-Azo-
Lampen
Besonders schönes weisses Licht
Kleine Form



(Die Höchstpreise für Klee- und Grassamen wurden in den Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums vom 19. September d. Js. bekanntgegeben).

Für die Preise von Futterrüben- und Gemüsesamen wurden im Gegensatz zu den für Klee- und Grassamen vereinbarten Preisen nicht 4, sondern nur 3 Prozentsätzen angegeben, da der Aufkauf der Rohwaren vom Produzenten deshalb nicht in Betracht kommt, weil diese Samen fast ausschließlich von Großfirmen entweder selbst angebaut oder auf Grund von Verträgen bei Landwirten vermehrt werden. Die Großhändler besorgen hier gleichzeitig die Geschäfte des Großhändlers.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 27. Okt. Dem Landsturmmann August Müller wurde auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eisenerz Kreuz 2. Klasse verliehen.

Marienberg, 27. Okt. Die Militärbehörde hat sich nunmehr bereit erklärt, Lederschnitten an die Handwerkskammer zu Wiesbaden zu geben, zwecks Herstellung von Schuhwerk für das Heer. Dadurch können die Schuhmacher, die wegen Ledermangel nicht ausreichend beschäftigt sind, mit lohnender Arbeit versehen werden, wenn sie sich genossenschaftlich organisieren und eine Betriebswerkstätte für die maschinelle Arbeit einrichten.

Die Schuhmacher sollen vorarbeiten und die Maschinen sollen fertigmachen. Zur Besprechung dieser Sache und Bildung der Genossenschaft findet am Montag, 30. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, in Limburg a. d. L. „Alte Post“ eine Versammlung statt, zu der alle selbständigen Schuhmacher des Kammerbezirks (Regierungsbezirk Wiesbaden) hierdurch eingeladen werden. Die Handwerkskammer wird vertreten sein.

Seit gestern befindet sich die Fernleitung von dem Kraftwerk Höhn bis zu den Transformatorstationen unter Starkstrom.

Eine einfache Volkszählung ist, wie Herr von Batocki im Hauptausschusse des Reichstages ankündigte, für den 1. Dezember im ganzen deutschen Reiche angeordnet worden.

Bellingen, 25. Okt. Wiederum traf hier die traurige Nachricht ein, daß ein Sohn unsrer Gemeinde, der Musketier Wilhelm Baldus, Sohn der Witwe Maria Baldus, am 3. Oktober in den Kämpfen an der Somme den Heldentod fand. Es ist dieser der 9. Krieger von hier, der dem Vaterlande in treuer Pflichterfüllung sein Leben hingab. Ehre ihrem Andenken! — Mit

dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Hornist Josef Benner von hier im Kampfgebiet an der Somme.

Merkelbach, 24. Okt. Dem Unteroffizier Anton Stahl, Sohn des Zimmermeisters Joh. Georg Stahl von hier, wurde in den Kämpfen an der Somme das Eisenerz Kreuz 2. Klasse verliehen. Damit hat der 8. Krieger aus unserem kleinen Dörfchen diese Tapferkeitsauszeichnung erhalten.

Frankfurt, 26. Okt. Der Regierungspräsident in Wiesbaden hat für die Ermittlung des Mörders der Frau Pöhmernann eine Prämie von 1000 Mark ausgesetzt.

W. Gladbach, 23. Okt. Die Strafkammer verurteilte den Kaufmann Andreas Maachen aus Süchteln, der durch fortgesetztes rücksichtsloses Kurbeln die Nerven einer Telephonistin so schwer schädigte, daß sie pensioniert werden mußte, wegen fahrlässiger Körperverletzung zu vier Monaten Gefängnis.

Berlin, 24. Okt. Die Kaiserin hat aus ihrem Besitz der Goldschmucksammlung eine große Anzahl Schmuckstücke von hohem Wert, darunter schwere Ketten, Armbänder, Broschen und Ringe überwiesen.

Die Oberförsterei Kroppach

zu Hachenburg

verkauft vor dem Einschlage im Wege des schriftl. Angebots etwa:

1. Schutzbezirk Nister:	
Pos I. Fichtenstämme	II. Kl. 100 fm.
	III. „ 60 „
2. Schutzbezirk Lühelau:	
Pos II. Fichtenstämme	I. Kl. 30 fm
	II. „ 80 „
Pos III. „	III. „ 80 „
	IV. „ 50 „

Anfuhr und Verladen für Nister Bahnhof Korb bzw. Hachenburg etwa 6 Mk. je Festmeter; für Lühelau, Bahnhof Hattert etwa 8 Mk. je Festmeter.

Das Holz wird bis zu 8 cm Zapf ausgehalten. Die Fällung der Hölzer geschieht im Mai-Juni. Die Rinde verbleibt Eigentum der Forstverwaltung. Die Abnahme des Holzes erfolgt vor der Entrindung binnen drei Tagen nach erfolgter Aufforderung, andernfalls diese als bewirkt angesehen und mit dem Schälern begonnen wird. Angebote sind für jedes Pos und für jede Klasse besonders abzugeben und müssen die Erklärung enthalten, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft. Die Gebote sind verschlossen, mit der Aufschrift „Holzsubmission“, bis Freitag, den 10. November 1916, vormittags 10³⁰ Uhr, einzureichen. Die Öffnung der Gebote geschieht an demselben Tage, 10¹⁵ Uhr vormittags, im Geschäftszimmer der Oberförsterei im Schloß. Bieter sind 14 Tage an ihr Gebot gebunden. Innerhalb 8 Tagen nach dem Zuschlage sind 20 % der mutmaßlichen Kaufsumme bei der kgl. Forstkasse in Hachenburg zu hinterlegen.

Näheres für Schutzbezirk Nister: Revierförster Weber in Nister; für Lühelau, Förster Kehler in Stein-Wingert.

Für die anfallende Menge wird keine Gewähr geleistet.

Zahn-Praxis

Otto Bockeloh :: Marienberg
jetzt Hotel „Westerwälder Hof“.

Sprechstunden:

Werktags 9-1 und 3-7 Uhr,
Sonntags 10-2 Uhr.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien
(vorgezeichnete, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: Reg-Borratskocher
und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85

empfehlen in reicher Auswahl, durch Erspargung hoher
Geschäftskosten zu mäßigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und
Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl.
Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und
vollständige Ausstattungen — Kinderwagen,
Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen
— besonders billig —

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

30 Mann

für Vergarbit

(Hauer und Schlepper) zum so-
fortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.,	1.40
„ 3 „	2.20
„ 4,2 „	3.30
„ 6,2 „	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue
Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten
75.— bis 200.— M. p. Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik
KÖLN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A. 9068.

Schlackensand

abzugeben.

A.-G. Charlottenhütte,
Niederschelden (Sieg).

Karbidlampen

in guten Qualitäten,

Karbid

— mittel und fein — empfiehlt
Josef Schwan,
Hachenburg.

Sägemüller

gesucht, welcher auch Sägen
schärfen kann, sow. Sägewerks-
arbeiter braucht

Ferdinand Weth,
Frensbürg a/Sieg, b. Kirchen.

Stempel

liefert billigst in kürzester Frist
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Für 2 Brüder, 10 und 11
Jahre alt, und 1 Schwester
derselben, 7 Jahre alt, sucht ge-
eignete

Pflegestellen

Zeiger,

Pfarrer a. D., in Marienberg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Seifenkarte nicht nötig.

Ein Versuch

führt zu dauernder Kundenschaft.

Beste Seife, keine Tonseife

Calgo-Waschseife

in 1 Pfd.-Stücke gepreßt

Zentner Mk. 20.—, 10 Pfd.-
Probe-Postpaket frei Mk. 8.50.

Calgo-Schmierseife

Zentner Mk. 44.—

10-Pfund-Probepostpaket
Mk. 5.65 frei jeder Poststation

20-Pfund-Probepostpaket
Mk. 10.50 frei jeder Poststation.

Wagen-Fett

300 g. Mk. 65.—

10-Pfd.-Probepostpaket Mk. 8.— frei
jeder Poststation

Zu diesem Preise nur kurze Zeit
lieferbar.

Massenbestellungen gehen täglich ein;
ein Beweis der guten Qualität.

Bestellen Sie sofort, da Rohmateri-
alien fortwährend im Steigen und nur
schwer zu bekommen sind.

Verband unter Nachnahme oder vor-
herige Einfindung des Betrages.
Deutliche Namen, Post- und Güter-
Empfangsstation erforderlich.

Seifen-Verband-Abteilung
B. Fromowitsch,
Eichwege a. d. Werra.